

STELLUNGNAHME DES INDUSTRIEGASEVERBANDES (IGV) ZUM ENTWURF DER KÜNFTIGEN LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR STAATLICHE BEIHILFEN FÜR KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ SOWIE ENERGIE (KUEBLL)

Der IGV nimmt im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu den künftigen Leitlinien der Europäischen Kommission (EU-KOM) für staatliche Beihilfen für Klima- und Umweltschutz sowie Energie (KUEBLL) Stellung. Er bittet die EU-KOM, bei ihrer abschließenden Entscheidung die nachfolgenden Ausführungen hinreichend zu würdigen. Der IGV hält es für geboten, dass die Beihilfeleitlinien es den Mitgliedstaaten auch künftig ermöglichen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken. Die Mitgliedstaaten stehen dabei zusätzlich vor der Herausforderung, den durch den Klimawandel erforderlichen Umstellungsprozess der Wirtschaft finanziell zu unterstützen.

Die Industriegase sind als spezialisierter Zuliefersektor der Industrie von diesem sektorübergreifenden Umstellungsprozess in mehrfacher Weise betroffen. Zum einen muss sich der Industriegasesektor mit seinen Herstellungsverfahren selbst umstellen. Als stromintensiver Sektor ist er auf eine ausreichende Versorgung mit wettbewerbsfähigem, erneuerbar erzeugtem Strom angewiesen. Bei der Herstellung von Wasserstoff stehen die Industriegase vor der Herausforderung, diesen Prozess zu elektrifizieren und/oder durch andere klimafreundliche Herstellungsverfahren zu ersetzen. Zum anderen steht der Industriegasesektor vor der Herausforderung, notwendige Umstellungsprozesse in den belieferten Industriezweigen mit seinen Produkten in vielfältiger und effizienter Weise zu unterstützen. Industriegase finden dabei als Zulieferprodukte unmittelbar Eingang in die Kosten international gehandelter Endprodukte. Die Zulieferung durch spezialisierte Industriegaseunternehmen ist dabei effizienter und umweltfreundlicher als die jeweilige dezentrale Eigenherstellung durch die industriellen Abnehmer.

Die Europäische Union hat mit der geänderten ETS-Richtlinie für die 4. Handelsperiode und den ergänzenden Regelwerken die Schutzbedürftigkeit des Industriegasesektors (NACE-Code 20.11) anerkannt. Der Sektor erhält Carbon-Leakage-Schutz mit der Möglichkeit der freien Zuteilung von Emissionszertifikaten. Auch für indirekte Belastungen durch CO₂-Kosten hat die Europäische Kommission in den EHS-Beihilfeleitlinien für Strompreiskompensation zwei wichtige Produkte des Industriegasesektors (Wasserstoff und Synthesegas) als beihilfefähig anerkannt. Entsprechend sollten Industriegase auch im vorgelegten Entwurf der neuen Beihilfeleitlinien weiterhin als beihilfeberechtigt eingestuft werden.

Für die Industriegase kommt folgende nationale Besonderheit hinzu: Im europäischen Wirtschaftsraum ist Deutschland der größte Hersteller von Industriegasen. Zugleich weist Deutschland insbesondere durch den raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien und den beschleunigten Ausstieg aus fossilen Energien im europäischen Vergleich mit die höchsten Stromnebenkosten auf. Mit Zustimmung der EU-Kommission wurden energieintensive Sektoren in wesentlichem Umfang von Stromnebenkosten freigestellt oder entlastet (u. a. im Rahmen der Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der Stromsteuer). Diese Entlastungen erfolgten, um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien in Deutschland und der Kunden zu gewährleisten, ohne dass diese Entlastungen zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb von Europa geführt haben.

DIE IGV-FORDERUNGEN

- Der IGV fordert die Einbeziehung des Industriegasesektors in die förderfähigen Sektoren des Anhang I der KUEBLL.
- Zum Erhalt der Wertschöpfungsketten und einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie hält es der IGV für erforderlich, auch die besonders stromintensive Zulieferindustrie bei der Beihilfengewährung ausreichend zu würdigen.
- Konkret fordern wir einen Auffangtatbestand zur Förderung von Branchen mit erheblich höherer Stromintensität, die Sektoren beliefern, die ihrerseits mit ihren Endprodukten im internationalen Wettbewerb stehen.

Der IGV nimmt nachfolgend vorrangig Stellung zur Beihilfenkategorie 4.11, *Ermäßigungen von Stromverbrauchsabgaben für energieintensive Unternehmen* und zur Sektorliste des Anhangs I. In den übrigen Fragen verweist der IGV auf die Stellungnahmen seines nationalen Dachverbandes (Verband der Chemischen Industrie, VCI) und seines europäischen Dachverbandes (European Industrial Gases Association, EIGA).

1. BRUCH MIT DEN BISHERIGEN REGELUNGEN VERMEIDEN

Nach den geltenden Beihilfeleitlinien (2014/C 200/1), Anhang 3, Liste nach Abschnitt 3.7.2 sind die Industriegase aufgrund ihrer hohen Stromintensität zu Recht als beihilfefähiger Wirtschaftszweig aufgeführt. Ebenso wie zahlreiche weitere Sektoren finden sich die Industriegase in den künftigen Leitlinien jedoch nicht mehr unter den beihilfeberechtigten Sektoren. An der seinerzeit erkannten Schutzbedürftigkeit, insbesondere durch die hohe Stromintensität des Industriegasesektors, hat sich jedoch nichts geändert. Die hohe Stromintensität ist der Produktionsweise immanent und weniger energieintensive Verfahren zur Herstellung von Industriegasen in großer Menge und hoher Reinheit sind nicht verfügbar. Insbesondere erfordert die Wasserelektrolyse, die zur Herstellung von Wasserstoff vor dem Hintergrund der Dekarbonisierung vieler Sektoren benötigt wird, einen erheblich hohen Stromeinsatz. Die gestiegenen Stromkosten (Strompreise und Stromnebenkosten) machen es notwendig, die Auswirkung der Industriestrompreisentwicklung auf die Wertschöpfungsketten im internationalen Wettbewerb stehender Branchen zu betrachten. Der Entwurf der neuen Leitlinien (Ziff. 357) stellt allerdings im Wesentlichen auf die Handelsintensität (20 %, hilfsweise 80 %) ab und vernachlässigt dabei die Stromkostenintensität. Der bisherige Auffangtatbestand für Wirtschaftszweige mit geringerer Handelsintensität und einer erheblich höheren Stromintensität soll nach dem Entwurf der Kommission hingegen entfallen, was wir entschieden kritisieren.

2. WERTSCHÖPFUNGSKETTEN WÜRDIGEN – ERHEBLICH HÖHERE STROMINTENSITÄT BERÜCKSICHTIGEN

Auch aus einem weiteren Grund muss die bisherige Alternative für Unternehmen aus Sektoren mit einer geringeren Handelsintensität (mindestens 4 %) und einer erheblich höheren Stromintensität (mindestens 20 %) beibehalten werden. Bei den Industriegasen handelt es sich typischerweise um Zulieferprodukte für Industrien, die ihrerseits eine hohe Handelsintensität aufweisen und unter hohem internationalen Wettbewerbsdruck stehen. Tatsächlich gehen Industriegase in diesen Branchen unmittelbar (stofflich und kostenmäßig) in die Endprodukte ein und nehmen so indirekt am internationalen Wettbewerb teil. Bei einem Wegfall der Entlastung für den Sektor der Industriegase würden sich die Kosten der hergestellten Zulieferprodukte (Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Argon) massiv erhöhen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der belieferten Unternehmen signifikant schwächen, die direkt im internationalen Wettbewerb stehen. Diese Position des IGV wird auch von anderen Branchen, wie zum Beispiel der Stahlindustrie, unterstützt. Der IGV bittet um eine ökonomische Gesamtbetrachtung der vollständigen Wertschöpfungsketten. Eine allein auf die einzelnen Sektoren gerichtete Betrachtungsweise verkennt die Interaktionen zwischen den Sektoren und ignoriert die arbeitsteilige Organisation der Wirtschaft. Hinzu kommt, dass die unzureichende Berücksichtigung einer deutlich höheren Stromintensität in den vorgeschlagenen Abgrenzungskriterien auch vor dem Hintergrund der massiven Anstrengungen zur Elektrifizierung unverständlich bleibt.

3. DEKARBONISIERUNGSBEITRAG DER INDUSTRIEGASE RECHNUNG TRAGEN

Industriegase sind als Zulieferprodukte für fast alle Fertigungsprozesse unverzichtbar. Zudem leisten sie einen wichtigen Beitrag für die Emissionsminderung der belieferten Sektoren und sind an vielen Stellen ein zentraler Baustein der produktspezifischen Dekarbonisierungsbemühungen. In Zukunft werden Sauerstoff, Stickstoff, Argon und Wasserstoff eine noch stärkere Rolle bei der Erreichung der Ziele des *European Green Deal* spielen. Es ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, die Herstellung dieser für viele Wertschöpfungsketten unverzichtbaren Stoffe in den Blick zu nehmen.

Im Vergleich zu Herstellungsanlagen, die speziell auf den Bedarf zugeschnitten sind und die vom Endverbraucher selbst betrieben werden (*insourced production*), weisen ausgelagerte Anlagen (*outsourced production*), die in der Regel von spezialisierten Industriegaseherstellern betrieben werden, nicht nur eine größere Produktvielfalt, sondern auch eine größere Kapazität auf, da sie die Nachfrage mehrerer Endverbraucher bündeln. Diese Synergieeffekte senken die Kosten, steigern die Effizienz und reduzieren direkt oder über den effizienteren Stromeinsatz indirekt klimaschädliche Treibhausgasemissionen. Dieses Streben nach Effizienz, das den Industriegasesektor auszeichnet, steht im Einklang mit dem zentralen Leitprinzip des *European Green Deal* („Vorrang für Energieeffizienz“). In diesem Zusammenhang steht zu befürchten, dass der im Entwurf vorgesehene Ausschluss des Industriegasesektors (vgl. Sektorenliste in Anhang 1 bzw. Kriterien in Abschnitt 4.11) nicht zur beabsichtigten Reduzierung des Entlastungsvolumens führen und die Kosten für Stromverbraucher, die keine Entlastungen erhalten, unverändert bleiben wird. Vielmehr entsteht dadurch ein Anreiz für Sektoren, die weiterhin als entlastungsberechtigt anerkannt werden, die zuvor ausgelagerte Industriegaseherstellung künftig wieder selbst zu übernehmen (*Insourcing*). Dies wird in der Konsequenz zu einer Verringerung von Effizienz bei gleichzeitiger Erhöhung der Gesamtemissionen führen. Der IGV bittet die Kommission, diese für die Ziele des *European Green Deal* kontraproduktive Entwicklung zu berücksichtigen.

4. WETTBEWERBSVERZERRUNGEN VERMEIDEN

Zudem führt die enge sektorielle Auswahl zu Wettbewerbsverzerrungen, sofern in verschiedenen Industriesektoren identische Produkte hergestellt werden. Wie oben beschrieben, erfolgt die Auslagerung der Herstellung von Vorprodukten an spezialisierte Unternehmen häufig und zunehmend aus Kosteneffizienz- und Umweltgründen. Mit einer sektorscharfen Abgrenzung kommt es zwangsläufig zu Wettbewerbsverzerrungen auf mehreren Ebenen zu Lasten der ausgelagerten Industriegaseherstellung. Wenn das gleiche Produkt in einem Sektor gefördert, in einem anderen Sektor jedoch von der Förderung ausgeschlossen ist, hätte eine solche Abgrenzung strukturpolitische Wirkungen, die den Wettbewerb beeinträchtigen.

- Registriernummer des EU-Transparenzregisters: 480744430145-52
- Der IGV ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestages registriert.

Der Industriegaseverband (IGV) nimmt die Interessen der deutschen Industriegasebranche wahr, fördert die wirtschaftlichen Belange der Gaseindustrie. Im Interesse der Allgemeinheit und seiner Mitglieder fördert der IGV die Sicherheit und den Umweltschutz bei der Herstellung und dem Umgang mit Industriegasen. Dazu haben sich im IGV Unternehmen zusammengeschlossen, die in Deutschland Industriegase herstellen, abfüllen, vertreiben oder im Umfeld der Industriegase tätig sind.

Der IGV ist ein Fachverband des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI) und Mitglied der European Industrial Gases Association (EIGA). Nahezu alle deutschen Unternehmen, die Industriegase herstellen und/oder abfüllen, lagern oder vertreiben, sind im IGV zusammengeschlossen. Die Mitglieder umfassen große und mittelständische Hersteller von Industriegasen, Abfüllbetriebe und Handelsunternehmen sowie Unternehmen im Umfeld von Industriegasen. Die Unternehmen mit überwiegend hochwertigen Arbeitsplätzen, betreiben 58 Luftzerleger und 250 Produktionsstätten und versorgen ca. 100 Wasserstofftankstellen. Mit über 400.000 Kunden erzielen die Unternehmen einen jährlichen Umsatz von über 3 Mrd. €.